



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Auskünfte erteilen auch die **Jugendämter**. Zum Teil bieten Jugendamt und Finanzamt gemeinsame Sprechtage an, an denen Sie sich umfassend informieren können.

Ansprechpartner

Ansprechpartner finden Sie auch in allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern.

Fragen Sie im **Service-Center Ihres Finanzamtes** ggf. auch nach dem **Ansprechpartner für Existenzgründer** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Info-Hotline Ihres Finanzamtes

Telefon: 0 180 37 57 400

(9 Cent / Minute aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent / Minute mobil)

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Oberfinanzdirektion Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz

www.fin-rlp.de

BESTEuerung DER KINDERTAGESPFLEGE



KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege bezeichnet die zeitweilige Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson (sogenannte Tagesmutter oder -vater).

- Erfolgt die **Betreuung im Haushalt des Kindes**, liegt in der Regel eine **Arbeitnehmertätigkeit** vor und der Arbeitslohn ist steuerpflichtig.
- Erfolgt die **Betreuung im Haushalt der Pflegeperson**, liegt grundsätzlich eine **selbstständige Tätigkeit** vor und der erzielte Gewinn ist zu versteuern.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln (unter Vermittlung des Jugendamtes) oder von Privatpersonen gezahlt werden. Ebenso spielt auch die Anzahl der betreuten Kinder keine Rolle.

GEWINNERMITTLUNG BEI SELBSTSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

$$\begin{array}{r} \text{Betriebseinnahmen} \\ \text{minus } \text{Betriebsausgaben} \\ \hline \text{Gewinn} \end{array}$$

Besonderheiten bei den Betriebseinnahmen

Bei **Betriebseinnahmen von 17.500 € und mehr im Jahr** ist die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zur Einkommensteuer-Erklärung erforderlich.

Keine Betriebseinnahmen sind die Erstattungen des Trägers der Jugendhilfe für die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge der Tagespflegeperson (diese sind steuerfrei).

BETRIEBSAUSGABEN

Zu den Betriebsausgaben zählen unter anderem folgende Aufwendungen:

- Nahrungsmittel / Hygieneartikel
- Spielzeug
- Anteilige Miete / Betriebskosten
- Fachliteratur / Weiterbildungskosten

Für die Ermittlung der Betriebsausgaben gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Einzelaufstellung** der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen
oder
- Anwendung der **Betriebsausgabenpauschale**. (Vereinfachungsregelung - gilt nicht, wenn Betreuung im Haushalt des Kindes ausgeübt wird)

Die **Betriebsausgabenpauschale** beträgt maximal **300 € je Monat und je vollzeit betreutem Kind**. Hierbei wird eine Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche - 8 Stunden und mehr an 5 Tagen die Woche - zugrunde gelegt.

Bei geringerer Betreuungszeit erfolgt eine anteilige Kürzung der Pauschale. Die Pauschale darf bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Berechnung der anteiligen Pauschale

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{tatsächliche wöchentliche Betreuungszeit}}{40 \text{ Stunden (8 Stunden} \times 5 \text{ Tage)}}$$

Tabelle zur Ermittlung der monatlichen Betriebsausgabenpauschale bei regelmäßigen Betreuungszeiten

€		Tag(e) / Woche				
		1	2	3	4	5
Stunde(n) / Tag	1	7,50	15,00	22,50	30,00	37,50
	2	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00
	3	22,50	45,00	67,50	90,00	112,50
	4	30,00	60,00	90,00	120,00	150,00
	5	37,50	75,00	112,50	150,00	187,50
	6	45,00	90,00	135,00	180,00	225,00
	7	52,50	105,00	157,50	210,00	262,50
	>= 8	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00

Beispiel:

Eine Tagesmutter betreut drei Kinder. Die Betreuungszeit verteilt sich wie folgt:

- Kind 1: 3 Stunden / Tag an 4 Tagen / Woche
- Kind 2: 5 Stunden / Tag an 5 Tagen / Woche
- Kind 3: 4 Stunden / Tag an 2 Tagen / Woche

Ergebnis laut Tabelle:

- Kind 1: 90,00 €
 - Kind 2: 187,50 €
 - Kind 3: 60,00 €
-
- 337,50 €

Die Tagesmutter kann für die drei Kinder monatlich 337,50 € pauschale Betriebsausgaben geltend machen.